

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Intermediales Design an der Hochschule Trier vom [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Trier am [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Intermediales Design beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Intermediales Design vom 26.08.2010 ([publicus Nr7 S.41](#)), zuletzt geändert am 26.08.2010 ([publicus. Nr. 7 S. 41](#)) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Studiengang Intermediales Design eingeschrieben waren, können das Studium nach der in Abs.1 genannten Ordnung innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer Frist von einem Semester beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel vom Bachelorstudiengang Intermediales Design in die entsprechenden Bachelorstudiengänge beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

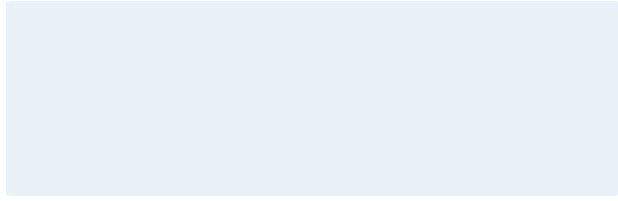
(3) Studierende nach Abs.1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die entsprechenden Bachelorstudiengänge „Intermedia Design“ oder „Intermedia Design mit Praxissemester“ Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier in Kraft.

Trier, den [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)



Prof. Franz Kluge
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier